# MINISTERIALBLATT

#### FUR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

### Ausgabe A

21. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 14. August 1968	Nummer 105

#### Inhalt

#### I.

# Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.

Glied Nr.	Datum	Titel	Seite
20330	11. 7. 1968	Gem. RdEr!, d. Finanzministers u. d. Innenministers	
		Vergütungstarisvertrag Nr. 6 zum BAT vom 3. Dezember 1967; Gesamtvergütung für Angestellte unter 18 Jahren	1372
7831	15. 7. 1968	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	
		Bekämpfung der Dasselfliege	1373
		II.	
	Ve	eröffentlichungen, die <b>nicht</b> in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.	
	Datum		Seite
		Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	
	9. 7. 1968	RdErl. – Richtlinien 1968 für die Förderung von Erzeugergemeinschaften in Nordrhein-Westfalen	1375
		Finanzminister	
		Personalveränderung	1375
		Minister für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten	
	19. 7. 1968	Bek. – Jahresabschluß der Wohnungsbauförderungsanstalt des Landes Nordrhein-Westfalen für das Geschäftsjahr 1967; Jahresbilanz zum 31. Dezember 1967	1376/77

I.

20330

#### Vergütungstarifvertrag Nr. 6 zum BAT vom 3. Dezember 1967 Gesamtvergütung für Angestellte unter 18 Jahren

Gem. RdErl. d. Finanzministers — B 4100 — 1.3.7 — IV 1 — u. d. Innenministers — II A 2 — 11.15 — 15032 68 — v. 11. 7. 1968

Nachdem durch das Fünfte Besoldungserhöhungsgesetz vom 28. Juni 1968 (GV. NW. S. 220) der Ortszuschiag mit Wirkung vom 1. Juli 1968 erhöht worden ist. erhöht sich nach § 30 BAT auch die Gesamtvergütung der Angestellten, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Vorbehaltlich einer Änderung durch Tarifvertrag ist die Gesamtvergütung der Angestellten, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, mit Wirkung vom 1. Juli 1968 an nicht mehr nach der Anlage 4 des mit dem Gem. RdErl. v. 20. 12. 1967 (SMBl. NW. 20330) veröffentlichten Vergütungstarifvertrages Nr. 6 zum BAT vom 3. Dezember 1967, sondern nach der folgenden Tabelle zu zahlen.

Anlage

Gesamtvergütung für Angestellte unter 18 Jahren (zu § 30 BAT)

	Orts-	Gesamtvergütung in den Vergütungsgruppen						
Alter	klasse	VI	VII	VIII	IX a   onatlich in Dì	IX b	Х	
Vor Vollendung des 15. Lebensjahres	S	403.50 (9.81)	374,— (8,93)	347,— (8,12)	_	322,50 (7.38)	300,—	
	A	391,—	361,50	334,50		310,—	287,50	
Nach Vollendung des 15. Lebensjahres	S	444,— (10,79)	411,50 (9,82)	381.50 (8.93)	_	355,— (8,12) i	330,— (7,38)	
	. A	430,—	397,50	368	_	341,—	316,50	
Nach Vollendung des 16. Lebensjahres	s i	524,50 (12,75)	486,— (11,60)	451,— (10,55) ;	436, (10,10)	419,50 (9,59)	390, (8,72)	
	A	508,50	470.—	435,	420,—	403,	374,—	
Nach Vollendung des 17. Lebensjahres	s	605,50 (14,72)	561.— (13,39)	520,50 . (12,17)	503,50 ;	484,— (11,07)	450, (10,06)	
	Α	586,50	542,50	502,—	484,50	465,—	431,50	

Anmerkung: Bei der in der Ortsklasse S zuständigen Gesamtvergütung ist in Klammern jeweils der in den Dienstorten Berlin und Hamburg zu gewährende Sonderzuschlag angegeben.

#### 7831

#### Bekämpfung der Dasselfliege

- RdErl. d. Ministers für Ernährung. Landwirtschaft und Forsten v. 15. 7. 1968 II C 2 2244 1470
- 1 Die Bekämpfung der Dasselfliege ist rechtlich geregelt durch
- 1.1 das Gesetz zur Bekämpfung der Dasselfliege vom 28. April 1967 (BGBl. I S. 507), zuletzt geändert durch das Einführungsgesetz zum Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 24. Mai 1968 (BGBl. I S. 503).
- 1.2 die Verordnung über Ermächtigungen nach dem Gesetz zur Bekämpfung der Dasselfliege vom 15. November 1967 (GV. NW. S. 202'SGV. NW. 7831).
- 1.3 die Verordnung über Zuständigkeiten nach dem Gesetz zur Bekämpfung der Dasselfliege vom 23. Januar 1968 (GV. NW. S. 19 SGV. NW. 7831),
- 1.4 die Verordnung zur Bekämpfung der Dasselfliege vom 5. Juli 1968 (GV. NW. S. 237 SGV. NW. 7831).
- 2 Verpflichtung für den Tierhalter nach dem Gesetz vom 28. April 1967
- 2.1 Der Besitzer eines mit Larven der Dasselfliege befallenen Rindes oder sein Vertreter ist nach § 2 verpflichtet, es mit einem Arzneimittel zu behandeln oder behandeln zu lassen, durch das die Larven einschließlich der Wanderlarven abgetötet werden. Diese Behandlungspflicht gilt auch, wenn sich das Rind auf einer Weide befindet; die Verpflichtung zur Behandlung obliegt in diesem Falle außerdem dem Besitzer der Weide. Des weiteren dürfen von Notfällen abgesehen befallene Rinder vor der Behandlung nicht aus dem Gehöft oder von dem sonstigen Standort entfernt werden, es sei denn, sie werden zur Behandlung aufgestallt oder zum Schlachten verbracht.
- 2.2 Sofern in der Zeit vom 15. Februar bis 15. Mai eines Jahres in einem Rinderbestand ein Rind mit Larven der Dasselfliege befallen ist, sind sämtliche Rinder des Bestandes nach § 3 wie unter Nr. 2.1 angegeben zu behandeln: erst nach der Behandlung dürfen die Rinder des Bestandes auf Weiden verbracht werden. Dieser Behandlungszwang und das Weideverbot gelten nicht für Rinder, die in den letzten 12 Monaten vor der Feststellung des Befalls nur im Stall gehalten worden sind; sie gelten auch nicht, wenn nur Rinder mit Larven der Dasselfliege befallen sind, die nach dem 1. Oktober in den Bestand neu eingestellt worden sind.
- 2.3 Die in Nr. 2.1 genannten Personen (Besitzer eines Rindes, sein Vertreter, Besitzer der Weide) haben nach § 4 jede Behandlung und das dabei verwendete Arzneimittel der für den Standort des Rindes zuständigen Kreisordnungsbehörde unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- 2.4 Sofern für ein bestimmtes Gebiet die Behandlung der Rinder gegen die Larven der Dasselfliege besonders angeordnet und hierfür bestimmt ist, daß sie durch Personen durchzuführen ist, die von der Kreisordnungsbehörde bestellt sind, so sind die Besitzer von Rindern dieses Gebietes oder ihre Vertreter nach § 5 Abs. 2 verpflichtet, die zur Durchführung der angeordneten Behandlung erforderliche Hilfe zu leisten.
- 3 Ermächtigungen nach dem Gesetz vom 28. April 1967
- 3.1 Von der Ermächtigung nach § 3 Abs. 4, weitere Ausnahmen vom Behandlungszwang befallener Rinderbestände zuzulassen, wurde kein Gebrauch gemacht.
- 3.2 Zum Schutze gegen die Verbreitung der Dasselfliege wurde die Ermächtigung nach § 5 ausgenutzt und die unter Nr. 1.4 erwähnte Landesverordnung erlassen. Hiernach müssen alle Besitzer von Rindern über die

gesetzliche Verpflichtung hinaus (s. Nrn. 2.1 und 2.2) ihre Rinder gegen die Larven der Dasselfliege in jährlichem Abstand zwischen dem 15. Oktober und dem 15. Dezember behandeln lassen (Jahresbehandlung); die Verpflichtung hierzu obliegt auch ihren Vertretern.

- 4 Durchführung der Jahresbehandlung
- 4.1 Die Jahresbehandlung (s. Nr. 3.2) ist durch Personen durchzuführen, die von der Kreisordnungsbehörde bestellt sind. Es können hierfür außer Tierärzten vornehmlich Fleischbeschauer, Trichinenschauer oder Bedienstete der Milchkontrollvereinigungen in Frage kommen. In jedem Fall müssen zuverlässige Personen ausgewählt werden. die Erfahrung im Umgang mit Tieren besitzen.
- 4.2 Soweit Rinder insbesondere auf Pensionsweiden über den festgelegten Behandlungstermin hinaus den 15. Dezember — auf der Weide gehalten werden. kann die für den Standort der Rinder zuständige Kreisordnungsbehörde auf Antrag des Tierbesitzers. seines Vertreters oder des Weidebesitzers zulassen. daß die Behandlung zwischen dem 10. März und dem 1. April durchgeführt wird. Werden Rinder in diesem Fall — also ohne Behandlung im Herbst — nach dem Weidegang in Gehöfte abgetrieben die außerhalb des Zuständigkeitsbereichs der zulassenden Kreis-ordnungsbehörde liegen, ist die Genehmigung schriftlich zu erteilen und mit der Auflage zu verbinden, daß die Behandlung zwischen dem 10. März und dem 1. April durch bestellte Personen (Nr. 4.1) durchzuführen ist. Um diese Auflage sicherzustellen, hat die genehmigende Behörde die zuständige Behörde des Bestimmungsortes entsprechend zu unterrichten und sie gleichzeitig zu bitten, für die Durchführung der notwendigen Frühjahrsbehandlung bei den abgetriebenen Tieren zu sorgen.
- 4.3 Von der Herbstbehandlung und auch von der möglicherweise zugelassenen Frühjahrsbehandlung sind milchgebende Kühe, über sechs Monate tragende Kühe und alle unter drei Monate alten Rinder ausgenommen.
- 4.4 Zur Behandlung dürfen nur systemisch wirkende Mittel verwendet werden. Sie müssen erprobt und brauchbar sein. Ob ein Mittel brauchbar ist, muß im Zweifel vor seiner Anwendung von der Herstellungsfirma durch entsprechende Gutachten nachgewiesen werden.
- 4.5 Als Behandlungsverfahren dürfen nur das Waschverfahren, das Sprühverfahren, das Aufgießverfahren und die Injektionsbehandlung zur Anwendung kommen.
- 5 Beachtung anderer Vorschriften
- 5.1 Auf die Beachtung viehseuchenrechtlicher Vorschriften, insbesondere auf die Bestimmungen in Seuchen-Sperrbezirken sind die bestellten Personen (Nr. 4.1) von der Kreisordnungsbehörde besonders hinzuweisen. So dürfen in MKS-Sperrbezirken Ställe oder sonstige Standorte von Klauentieren, von Notfällen abgesehen, nur durch befugte Personen betreten werden; hierzu gehören außer dem Tierbesitzer u. a. auch Tierärzte, jedoch im allgemeinen nicht die für die Abdasselung bestellten Personen. Um mögliche Schwierigkeiten oder Verzögerungen auszuschließen, sollten daher für die Behandlung von Rindern in MKS-Sperrbezirken soweit möglich Tierärzte bestellt werden.
- 5.2 Die Behandlungsmittel dürfen nur unter Beachtung der arzneimittelrechtlichen Bestimmungen bezogen und den bestellten Personen (Nr. 4.1) sowie dem zur Behandlung verpflichteten Personenkreis (Nr. 2.3) zur Verfügung gestellt werden.
- 5.3 Im allgemeinen werden vor allem im Rahmen der Jahresbehandlung — milchgebende Kühe nicht behandelt. Sofern ihre Behandlung jedoch aus fach-

lichen Gründen notwendig und durch gesetzliche Bestimmungen (s. Nrn. 2.1 und 2.2) erforderlich wird, ist besondere Vorsicht geboten, da die verwendeten Mittel mit der Milch ausgeschieden werden können. Insoweit ist § 3 Nr. 1 Buchstabe g der Ersten Verordnung zur Ausführung des Milchgesetzes vom 15. Mai 1931 (RGBl. I S. 150) zu beachten. Danach ist es verboten. Milch von Kühen für andere zu gewinnen oder in den Verkehr zu bringen, die mit Arzneimitteln behandelt werden oder vor weniger als fünf Tagen behandelt worden sind, falls diese Arzneimittel in die Milch übergehen. Um dieser Rechtsvorschrift zu genügen und sich von möglichen Regreßansprüchen zu schützen, sollte der Tierhalter die Milch für diese Dauer nicht an die Molkerei abgeben, sofern nicht erwiesen ist, daß das Mittel nach der Behandlung nicht in die Milch übergeht.

- 5.4 Eine f.eischbeschaurechtliche Maßregelung geschlachteter Tiere, die vorher behandelt waren. kann vereinzelt möglich sein. Voraussetzung ist jedoch, daß das Fleisch durch das verwendete Arzneimittel im Geruch oder Geschmack beeinflußt worden ist.
- 5.5 Lebensmittelhygienische Bedenken können insofern bestehen, als möglicherweise Restmengen der angewendeten Mittel über mehrere Tage im Tierkörper verbleiben. Besonders beim Einsatz neuer Präparate muß nachgewiesen sein, daß bei einer Schlachtung des Tieres wenige Tage nach der Behandlung die vom Tierkörper aufgenommenen Mengen des Behandlungsmittels nicht mehr gesundheitlich bedenklich sind. Andernfalls finden auf die erschlachteten Teile behandelter Tiere auch die Bestimmungen des Lebensmittelrechtes Anwendung.
- 5.6 Bei der Behandlung sind außerdem die von der Herstellerfirma herausgegebenen Anwendungsvorschriften und aligemeinen Hinweise auf Vorsichtsmaßnahmen genau zu beachten. um Erkrankungen der behandelten Tiere zu vermeiden. Ferner erscheint es empfehlenswert, die Tiere nach der Behandlung — mit Ausnahme der Injektionsbehandlung — solange festzubinden, bis das Haarkleid trocken ist; hierdurch soll ein gegenseitiges Belecken verhindert werden.
- 6 Uberwachung durch den Amtstierarzt
- 6.1 Die Amtstierärzte haben sich bei jeder gebotenen Gelegenheit um die Durchführung der Behandlung und die Beachtung der bestehenden Rechtsvorschriften zu bemühen. Sie sollen insbesondere durch Aufklärung die Tierbesitzer auf ihre Bekämpfungspflicht hinweisen.
- 6.2 Erforderlichenfalls hat der Amtstierarzt bei Verkaufsuntersuchungen von Nutz- und Zuchtrindern die Tierbesitzer auf die Bestimmungen des § 2 Abs. 2 des Gesetzes zur Bekämpfung der Dasselfliege aufmerksam zu machen, wonach befallene Tiere vor der Behandlung in der Regel nicht aus dem Gehöft oder von dem sonstigen Standort entfernt werden dürfen.
- 6.3 Bei der Viehmarktüberwachung hat der Amtstierarzt die möglicherweise mit Dasselbeulen behafteten Rinder und deren Herkunftsbestände den zuständigen Kreisordnungsbehörden zu melden; er hat ferner dafür zu sorgen. daß auf dem Markt Mittel zur sofortigen Behandlung der befallenen Tiere vorrätig gehalten werden.
- 6.4 Die mit amtstierärztlichen Untersuchungen beauftragten Tierärzte sind vom Amtstierarzt anzuhalten, bei Feststellungen von Dasselbefall z. B. anläßlich der Tbc-Wiederholungsuntersuchungen die betreffenden Tierbesitzer auf die gesetzlichen Verpflichtungen aufmerksam zu machen.

#### 7 Beihilfen

7.1 Ein Rechtsanspruch auf Entschädigung für Tierverluste infolge einer Dasselbehandlung steht dem Tierhalter nicht zu.

- 7.2 Ich erkläre mich jedoch bereit, für Tierverluste, die im Anschluß an die Behandlung der Tiere durch traumatische Schädigung des Rückenmarkes, durch Dasselanaphylaxie oder durch Vergiftung entstehen. Beihilfen zu gewähren, wenn aus dem Gutachten des Amtstierarztes über die Zerlegung des notgeschlachteten oder gefallenen Tieres hervorgeht, daß der Tierverlust durch einen oder mehrere der genannten Schäden verursacht worden ist.
- 7.3 Eine Beihilfe wird auch für Kälber gewährt, die innerhalb von 10 Tagen nach der Abdasselung tot oder lebensschwach geboren werden und in letzterem Falle innerhalb dieser Zeit eingehen, wenn aus dem Gutachten des Amtstierarztes hervorgeht, daß der Schaden durch die Behandlung verursacht worden ist.
- 7.4 Eine Beihilfe wird nicht gewährt, wenn für das betreffende Tier eine Entschädigung aus öffentlichen Mitteln zu leisten ist.
- 7.5 Die Tiere, für die eine Beihilfe gewährt wird, sind nach den für die Gewährung von Entschädigungen geltenden viehseuchenrechtlichen Vorschriften abzuschätzen.
- 7.6 Für die Festsetzung und Auszahlung der Beihilfen gilt folgendes:
- 7.61 Der Beihilfe nach Nr. 7.2 ist der gemeine Wert des Tieres abzüglich des Reinerlöses zugrunde zu legen, der aus der Verwertung des Tierkörpers oder einzelner Teile desselben erzielt wird.
- 7.62 Der Beihilfe nach Nr. 7.3 ist der gemeine Wert des normal geborenen Tieres zugrunde zu legen.
- 7.63 Die Beihilfe beträgt 80 v. H. des nach den Nrn. 7.61 oder 7.62 ermittelten Verlustes. Im übrigen kann eine Beihilfe für andere Schäden, z. B. für Milchausfall, sowie für Kosten tierärztlicher Behandlungen nicht gewährt werden.
- 7.64 Die Anträge auf Gewährung einer Beihilfe sind über die für den Bestand zuständige Kreisordnungsbehörde an den Regierungspräsidenten zu richten. Hierbei sind die erforderlichen Unterlagen mitzugeben.
- 7.65 Die Beihilfen sind aus Einzelplan 10 Kapitel 1003 Titel 602 zu leisten.
- 7.66 Die benötigten Mittel stehen den Regierungspräsidenten zur Verfügung.

#### 8 Meldungen

- 8.1 Jede Behandlung, die von den hierzu verpflichteten Personen (Besitzer eines Rindes, sein Vertreter, Besitzer der Weide) durchgeführt wird, ist der Kreisordnungsbehörde unverzüglich schriftlich mitzuteilen (s. Nr. 2.3).
- 8.2 Die Personen, die von der Kreisordnungsbehörde für die Durchführung der Jahresbehandlung bestellt sind (Nr. 4.1), haben nach Abschluß der jeweiligen Behandlung die Anzahl der in den einzeinen Gemeinden behandelten Tiere der Kreisordnungsbehörde zu melden. Hierbei sind besondere Vorkommnisse mitzuteilen.
- 8.3 Die Kreisordnungsbehörden melden unter Auswertung der Angaben unter den Nrn. 8.1 und 8.2 die Anzahl der Tiere, die in den einzelnen Gemeinden zwischen dem 1. 6. des vorhergehenden Jahres und dem 31. 5. des laufenden Jahres behandelt wurden, bis zum 1. 7. dem Regierungspräsidenten. Aus den Zahlenangaben muß ersichtlich sein, wieviel Tiere von bestellten Personen und wieviel Tiere von dem übrigen Personenkreis behandelt wurden. Im übrigen sind auch hier Besonderheiten bei der Behandlung mitzuteilen.
- 9 Mit der Veröffentlichung dieses RdErl. tritt der RdErl. v. 13. 2. 1962 (SMBl. NW. 7831) außer Kraft.

- MBl. NW. 1968 S. 1373.

II.

#### Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

#### Richtlinien 1968 für die Förderung von Erzeugergemeinschaften in Nordrhein-Westfalen

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 9. 7. 1968 — III A 1 — 1711/68

Der RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 26. 4. 1968 (MBl. NW. S. 842) wird wie folgt geändert:

Nr. 1 erhält folgende Fassung:

Zur Anpassung der landwirtschaftlichen Erzeugung und des landwirtschaftlichen Angebots solcher Produkte, die einer EWG-Marktorganisation unterliegen, sowie von Kartoffeln an die Anforderungen des gemeinsamen Marktes können Zusammenschlüssen von landwirtschaftlichen Erzeugerbetrieben (Erzeugergemeinschaften), die auf eine entsprechende Ausrichtung der Erzeugung und des Angebots hinwirken, Beihilfen gewährt werden.

— MBl. NW. 1968 S. 1375.

#### Finanzminister

#### Personalveränderung

Es ist in den Ruhestand getreten:

Lastenausgleichsverwaltung

Oberregierungsrat E. Kiesner.

- MBl. NW. 1968 S. 1375.

# Jahresabschluß der Wohnungsbauförderungsanstalt des

# Jahresbilanz zum

Mertipapiere   3   Anleihen. Schuldbuchtorderungen, Schatzanweisungen und Schatzwechsel des Bundes und der Länder   163 425	Aktiva		DM I	DM	31. 12. 196 TDM
Normandariehen und kommunalverbürgte Darlehen   264 403 55.59	. Langiristige Ausleihungen		: : !	· ·	
D) Kommunaldarlehen und kommunalverbürgte Darlehen   264 493 355.30   265 015 250.39   10 283 678 654.46   9 351 52   40 265 015   40 265 015			9 754 169 848.57		
c) sonstige Darlehen	· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·		•		İ
Arnichter	· ·		•	10 283 678 654.46	. 9 351 526
Wertpapiere   Anleihen			<u> </u>	·	:
a) Anleihen, Schuldburthforderungen. Schatzanweisungen und Schätzscheist des Bundes und der Länder 163 425.— b) sonstige Wertpapiere 31 365 915.—  Kassenbestand einschließlich Bundesbank- und Posischeckguthaben 929 366.62 59  Kassenbestand einschließlich Bundesbank- und Posischeckguthaben 929 366.62 59  Guthaben bel Kreditinstituten a) täglich fällig 83 145 652,15 b) mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigung unter 3 Monaten c) mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigung von 3 Monaten bis unter 6 Monaten d) mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigung von 6 Monaten bis unter 4 Jahren 178 167 943,82 207 32	an Kreditinstitute DM	163 763 256,09			!
Schatzwechsel des Bundes und der Länder   163 425—   31 365 915.   31 529 340,   65 32	. Wertpapiere				1
Schecks und Wertpapiere   31 365 915.   31 529 340,   65 32				!	:
Sassenbestand einschließlich Bundesbank- und Postscheckguthaben   829 366,62   59				i	
Strick   S	b) sonstige Wertpapiere		31 365 915.—	31 529 340,—	65 322
a) täglich fällig	. Kassenbestand einschließlich Bundesbank- und Postsc	heckguthaben		829 366,62	594
b) mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigung unter 3 Monaten	Guthaben bei Kreditinstituten			:	
b) mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigung unter 3 Monaten	a) täglich fällig		83 145 652,15	:	
mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigung von 6 Monaten bis unter 4 Jahren			95 022 291.67		
d) mit vereinbarter Laufzeit oder Kündigung von 6 Monaten bis unter 4 Jahren — 178 167 943,82 207 32  Schecks und Wechsel — — — — — — — — — — — — — — — — — — —	,		•		
Schecks und Wechsel			_		
Schecks und Wechsel	•			. 470 467 640 00	: 007.00
Kurz- und mittelfristige Forderungen   a   Land Nordrhein-Westfalen   6 436 382,23   b   Kreditinstitute	unter 4 Jahren		: <del></del>	178 167 943,82	207 320
a) Land Nordrhein-Westfalen 6 436 382,23 b) Kreditinstitute c) sonstige 74 910 362,49 darunter: gegen Beleihung von Wertpapieren DM —  Verwaltungskostenbeiträge und Zinsen von langfristigen Ausleihungen a) anteilige Verwaltungskostenbeiträge und Zinsen von aa) Hypotheken 8 977,50 ab) Kommunaldarlehen —— ac) sonstige Darlehen —— ad) zu übertragendem Landeswohnungsbauvermögen 4 954 469.66 bb) Kommunaldarlehen —— bc) sonstigen Darlehen —— bc) sonstigen Darlehen —— bc) sonstigen Darlehen —— bc) Kommunaldarlehen —— c) sonstigen Verwaltungskostenbeiträge und Zinsen von ca) Hypotheken —— c) sonstigen Darlehen —— co) sonstigen	Schecks und Wechsel		· ·	_	_
a) Land Nordrhein-Westfalen 6 436 382,23 b) Kreditinstitute c) sonstige 74 910 362,49 darunter: gegen Beleihung von Wertpapieren DM —  Verwaltungskostenbeiträge und Zinsen von langfristigen Ausleihungen a) anteilige Verwaltungskostenbeiträge und Zinsen von aa) Hypotheken 8 977,50 ab) Kommunaldarlehen —— ac) sonstige Darlehen —— ad) zu übertragendem Landeswohnungsbauvermögen 4 954 469 66 bb) Kommunaldarlehen 121 022,66 bc) sonstigen Darlehen 165 355.31 bd) zu übertragendem Landeswohnungsbauvermögen 4 656 329,96 cl rückständige Verwaltungskostenbeiträge und Zinsen von ca) Hypotheken 730 980,19 cl rückständige Verwaltungskostenbeiträge und Zinsen von ca) Hypotheken 730 980,19 cb) Kommunaldarlehen 2789,05 cd) zu übertragendem Landeswohnungsbauvermögen 4 1,— cc) sonstigen Darlehen 2789,05 cd) zu übertragendem Landeswohnungsbauvermögen 4 10 756 367,13 8 11  Durchlaufende Kredite 520 183 693,73 392 66	Kurz- und mittelfristige Forderungen			!	:
C  sonstige			6 436 382,23		
DM	b) Kreditinstitute		_		
Verwaltungskostenbeiträge und Zinsen von langfristigen Ausleihungen  a) anteilige Verwaltungskostenbeiträge und Zinsen von aa) Hypotheken ac) sonstige Darlehen ac) sonstige Darlehen ad) zu übertragendem Landeswohnungsbauvermögen b) im Dezember 1967 fällige Verwaltungskostenbeiträge und Zinsen von ba) Hypotheken bb) Kommunaldarlehen 121 022.66 bb) Kommunaldarlehen 121 022.66 bc) sonstigen Darlehen 16 535,31 bd) zu übertragendem Landeswohnungsbauvermögen 4 656 329,96 c) rückständige Verwaltungskostenbeiträge und Zinsen von ca) Hypotheken 730 980,19 cb) Kommunaldarlehen 2 789,05 cd) zu übertragendem Landeswohnungsbauvermögen 2 65 221,80 999 032,04 10 756 367,13 8 11  Durchlaufende Kredite	c) sonstige		74 910 362,49	81 346 744,72	68 29
Verwaltungskostenbeiträge und Zinsen von langfristigen Ausleihungen		DM —		-	-
a) anteilige Verwaltungskostenbeiträge und Zinsen von  aa) Hypotheken			:		:
Zinsen von   aa) Hypotheken	<del></del>	<del></del>			
ab) Kommunaldarlehen ———————————————————————————————————					
ac) sonstige Darlehen	aa) Hypotheken	8 977,50		:	
ad) zu übertragendem Landeswohnungsbauvermögen	ab) Kommunaldarlehen				
Vermögen	ac) sonstige Darlehen	_			
b) im Dezember 1967 fällige Verwaltungs- kostenbeiträge und Zinsen von ba) Hypotheken	ad) zu übertragendem Landeswohnungsbau-		:		
kostenbeiträge und Zinsen von ba) Hypotheken	vermögen		8 977,50		
ba) Hypotheken					
bb) Kommunaldarlehen 121 022.66 bc) sonstigen Darlehen 16 535.31 bd) zu übertragendem Landeswohnungsbauvermögen 4656 329.96 9 748 357.59 c) rückständige Verwaltungskostenbeiträge und Zinsen von ca) Hypotheken 730 980,19 cb) Kommunaldarlehen 41,— cc) sonstigen Darlehen 2789.05 cd) zu übertragendem Landeswohnungsbauvermögen 265 221.80 999 032,04 10 756 367,13 8 11		4 954 469.66			
bc) sonstigen Darlehen	· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·			:	
bd) zu übertragendem Landeswohnungsbauvermögen	i i		<u> </u>		
vermögen       4 656 329,96       9 748 357.59         c) rückständige Verwaltungskostenbeiträge und Zinsen von       730 980,19         ca) Hypotheken       730 980,19         cb) Kommunaldarlehen       41,—         cc) sonstigen Darlehen       2 789,05         cd) zu übertragendem Landeswohnungsbauvermögen       265 221,80       999 032,04       10 756 367,13       8 11         Durchlaufende Kredite       520 183 693,73       392 06	·	10 000,01			
Zinsen von       730 980,19         cb) Kommunaldarlehen       41,—         cc) sonstigen Darlehen       2 789,05         cd) zu übertragendem Landeswohnungsbauvermögen       265 221,80       999 032,04       10 756 367,13       8 11         Durchlaufende Kredite       520 183 693,73       392 06		4 656 329,96	9 748 357.59		:
ca) Hypotheken       730 980,19         cb) Kommunaldarlehen       41,—         cc) sonstigen Darlehen       2 789,05         cd) zu übertragendem Landeswohnungsbauvermögen       265 221,80       999 032,04       10 756 367,13       8 11         Durchlaufende Kredite       520 183 693,73       392 06				: :	
cb) Kommunaldarlehen       41,—         cc) sonstigen Darlehen       2 789,05         cd) zu übertragendem Landeswohnungsbauvermögen       265 221,80       999 032,04       10 756 367,13       8 11         Durchlaufende Kredite       520 183 693,73       392 06		730 980 19	; ! !		
cc) sonstigen Darlehen       2 789,05         cd) zu übertragendem Landeswohnungsbauvermögen       265 221,80       999 032,04       10 756 367,13       8 11         Durchlaufende Kredite       520 183 693,73       392 06	<u>:</u>				
cd) zu übertragendem Landeswohnungsbauvermögen       265 221,80       999 032,04       10 756 367,13       8 11         Durchlaufende Kredite       520 183 693,73       392 06	•			:	
vermögen        265 221,80       999 032,04       10 756 367,13       8 11         Durchlaufende Kredite        520 183 693,73       392 06		£ 700,00	! !	:	
<del></del>		265 221,80	999 032,04	10 756 367,13	8 11:
· · · · · · · · · · · · · · · · · · ·	Durchlaufende Kredite			520 183 693,73	392 062
		l'Ibortr'i co		:	10.002.22

# Landes Nordrhein-Westfalen für das Geschäftsjahr 1967

### 31. Dezember 1967

	Passiva		DM	DM	31. 12. 196 TDM
1. A	Aufgenommene langfristige Darlehen		1		
	.) verzinsliche Darlehen		<sup>1</sup> 298 286 233,33	ı	:
b	Kapitalmarktdarlehen	·	797 019 129,21	1 095 305 362,54	810 520
2. K	Surz- und mittelfristige Verbindlichkeiten			:	:
a	) Kreditinstitute		11 829,07	i	
b	) sonstige		315 828 544,60	315 840 373,67	23 937
3. E	inlagen		j		İ
a	) Sichteinlagen von		]		j
	aa) Kreditinstituten	_			
	ab) sonstigen Einlegern		j —	1	:
b	) befristete Einlagen von		j		,
	ba) Kreditinstituten	25 000 000,			
	bb) sonstigen Einlegern	<u> </u>	25 000 000,—	•	1
<b>c</b> )	) Verbindlichkeiten aus der Anlage von Geld zum Zweck der Hinterlegung			25 000 000,	225 000
4. Z	insen für aufgenommene langfristige Darlehen		]		
a)	) anteilige Zinsen für aufgenommene Darlehen		1 827 000.—		•
b)	) fällige Zinsen, einschl. der am 1. Januar 1968 f für aufgenommene Darlehen			1 827 000,	. 34
5. D	ourchlaufende Kredite		İ	520 183 693,73	392 062
6. G	rundkapital			100 000 000.—	100 000
7. R	ücklagen				•
<b>a</b> )	) gesetzliche Rücklagen		10 000 000.—	I	i
	) freie Rücklagen		42 619 <b>746,83</b>	!	
c)	) zweckgebundene Rücklagen		1 348 707.54	53 968 454.37	51 696
8. L	andeswohnungsbauvermögen *				
В	estand am 1. Januar 1967	12 085 696 922,29		Ì	i
	ugang	642 420 284,95			
	och nicht übertragenes Landeswohnungsbau- ermögen	1	! : 12 728 117 208,24		
	abgang	<u> </u>		12 216 085 824,67	12 085 697
9. W	Vertb <b>erichtigungen</b>			2 353 000 000,—	2 343 000
0. R	ückstellungen			482 058 203,23	312 016
1. S	onstige Passiva		: 	18 754 449.28	6 799
2. R	echnungsabgrenzungsposten			2 770,—	3
3. R	eingewinn				•
	Gewinn-Vortrag aus dem Vorjahr		_		
	Sewinn 1967		4 421 192,62	4 421 192,62	4 041
		Uberträge:		17 186 447 324.11	16 354 805

Aktiva	DM	DM	31. 12. 1966 TDM
Uberträge:		11 106 492 110,48	10 093 230
9. Beteiligungen		_	_
an Kreditinstituten			-
10. Grundstücke und Gebäude			İ
a) dem eigenen Geschäftsbetrieb dienende	261 709,31		
b) sonstige	713 796,37	975 505,68	262
11. Betriebs- und Geschäftsausstattung		387 807.26	· —
12. Nicht eingezahltes Kapital		_	_
13. Zu übertragendes Landeswohnungsbauvermögen		6 077 900 924,96	6 260 696
4. Sonstige Aktiva		690 005,36	614
15. Rechnungsabgrenzungsposten		970,37	3
16. Reinverlust			
Verlust-Vortrag aus dem Vorjahr	_		
Verlust 1967	!	-	_
	Summe der Aktiva	17 186 447 324,11	16 354 805
17. In den Aktiven und in den Rückgriffsforderungen aus den Passiv- Positionen 14 und 15 sind enthalten:			
a) Forderungen an Konzernunternehmen			_
b) Forderungen (einschließlich Hypotheken) an Mitglieder des Vorstandes und an andere in § 15 Abs. 1 Nr. 1, 3-6 und Abs. 2 des Gesetzes über das Kreditwesen genannte Personen sowie an Unternehmen, bei denen ein Mitglied des Vorstandes oder Verwaltungsrates des Kreditinstitutes Inhaber oder persönlich			
haftender Gesellschafter ist		3 354 633,08	169

-

. .....

Passiva	! DM	DM	31. 12. 1966 TDM
,	Uberträge:	17 186 447 324,11	16 354 805
		1 : : :	
		; ;	
		i i	
		:	
		i	
	į	İ	
	:		 
	Summe der Passiva	17 186 447 324,11	16 354 805
14. Verbindlichkeiten aus Bürgschaften, Wechsel- und schaften	Scheckbürg-	2 271 863 337,47	2 060 323
15. Verbindlichkeiten aus Gewährleistungsverträgen Annuitätshilfebestimmungen	gemäß den	893 494 325.80	606 640
16. Indossamentsverbindlichkeiten aus weitergegebenen	Wechseln .	-	_
17. Verbindlichkeiten gegenüber Konzernunternehmen (der Verbindlichkeiten unter Passiv-Pos. 14 und 15) .		_	_
18. Verwaltungskredite		_	
<ul> <li>Belastet mit Haftung gemäß § 18 des WoBauFördNG 1957 und Verpflichtungen gemäß Vertrag Land NV 3. Oktober 1960.</li> </ul>			

### Gewinn- und

## für die Zeit vom 1. Januar 1967

	Auiwendungen	DM	DM	31. 12. 1966 TDM
1. ]	Löhne und Gehälter	  - 	3 216 926.86	3 101
	Soziale Abgaben und Leistungen einschließlich Beiträgen zur Zusatzversorgungs- und zur Pensionskasse		406 123,54	i 401
1	a) auf Grundstücke und Gebäude	1 768 540.06 210 453.97 10 059 722.89	12 038 716.92	48 628
; 1	Zinsen für aufgenommene Darlehen und für Einlagen  a) Zinsen für Verbindlichkeiten des Landes NW  b) Zinsen für Darlehen  c) Zinsen für Einlagen	4 669 030,66 19 294 166,66	23 963 197.32	2 605
	Andere Zinsen, soweit sie die Ertragszinsen übersteigen: den Zinsen stehen ähnliche Aufwendungen gleich	; :	_	_
i	Rückstellungen a) für Pensionsverpflichtungen	185 276.63 10 577 000.— 14 343 000.—	25 105 276.63	8 598
i	Zuweisung an Rücklagen a) an gesetzliche Rücklagen			1 000
i	Beträge von a) Wertminderungen b) sonstigen Verlusten, zu deren Ausgleich die gesetzliche Rück- lage verwandt worden ist	; 	_	i
i	Verwaltungskosten an Dritte a) an Bewilligungsbehörden	13 231 533,— 21 690 299,29 6 629 167.37	41 550 999.66	44 144
	Außerordentliche Aufwendungen		569 200,75	232
11.	Alle übrigen Aufwendungen		1 090 253,23	767
12.	Zuschußgewährung an Dritte		248 420 742,35	328 931
13.	Verschiedene Zuschüsse zu Lasten des Landesvermögens	157 909 037.18		112 949
	Gewinn des Geschäftsjahres		4 421 192,62	4 041
	Summe d	ler Aufwendungen	360 782 629,88	442 448

Die Buchführung, der Jahresabschluß und der Geschäftsbericht entsprechen nach unserer pflichtmäßigen Prüfung Gesetz und Anstaltsordnung. Im übrigen haben auch die wirtschaftlichen Verhältnisse der Anstalt wesentliche Beanstandungen nicht ergeben.

Düsseldorf, den 31. Mai 1968

Aktiengesellschaft für Wirtschaftsprüfung

Deutsche Baurevision Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Dr. Schneider Wirtschaftsprüfer Dr. Nehm Wirtschaftsprüfer

# Verlustrechnung

## bis 31. Dezember 1967

	Erträge	DM	DM	31. 12. 1966 TDM
1.	Verwaltungskostenbeiträge und Zinsen von			:
	a) Hypotheken	46 466 726,37 2 459 620,31 1 105 971,74 208 817,99	İ	,
	e) "zu übertragendes Landeswohnungsbauvermögen"	37 115 463,39	87 356 599.80	78 <b>7</b> 65
2.	Andere Zinsen, soweit sie die Aufwandszinsen übersteigen; den Zinsen stehen ähnliche Erträge gleich	:	12 526 796,10	21 065
3.	Bürgschaftsgebühren, Darlehnsprovisionen und andere einmalige Einnahmen aus dem Darlehnsgeschäft	i	7 446 020,99	6 102
4.	Erträge aus Beteiligungen	ļ	<u></u>	-
5.	Außerordentliche Erträge einschließlich der Beträge, die durch die Auflösung von Wertberichtigungen. Rückstellungen und freien	:	4 024 170 14	· 7 3 <b>7</b> 9
	Rücklagen gewonnen sind		4 834 179,14	1 379
	Zweckbestimmte Zuwendungen	i	_	i
	Sonstige Erträge		198 291.50	206
	Inanspruchnahme des Landeswohnungsbauvermögens	<u></u>	248 420 742.35	328 931
9.	Inanspruchnahme des Landesvermögens	157 909 037.18		112 949
10.	Verlust des Geschäftsjahres	: ! ! :	<del></del>	
				:
		· !		
		!		
		:		
		i		
	Su	ımme der Erträge	360 782 629,88	442 448

Düsseldorf, den 1. April 1968

WOHNUNGSBAUFORDERUNGSANSTALT DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN

Der Vorstand

Kinnigkeit Blank Dr. Dabelstein



#### Einzelpreis dieser Nummer 1,40 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf, Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf, Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert.

Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 14.— DM. Ausgabe B 15.20 DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5 % Mehrwertsteuer.